

# Naturwissenschaftlicher Verein für Bielefeld und Umgegend e.V.

Satzung

vom 20. Februar 1993 / Änderung JHV 2008

## § 1 NAME UND SITZ

- (1) Der am 29. Januar 1908 gegründete Verein führt den Namen "Naturwissenschaftlicher Verein für Bielefeld und Umgegend e.V." und hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf möglichst vielen Gebieten der Naturwissenschaften. Er will Kenntnisse auf diesen Gebieten erarbeiten, ihre Verbreitung fördern, die heimatliche Natur in vielseitiger Weise erforschen sowie den Schutz von Natur und Landschaft aktiv fördern und unterstützen.
- (2) Die Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
  - a) wissenschaftliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen;
  - b) die Bildung und Unterhaltung von Arbeitsgemeinschaften;
  - c) regelmäßig stattfindende Lehrwanderungen und wissenschaftliche Exkursionen;
  - d) Maßnahmen zu Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen;
  - e) die Anschaffung von geeigneten Hilfsmitteln, deren Benutzung den Mitgliedern und anderen Personen freisteht;
  - f) die Unterhaltung einer Bibliothek;
  - g) die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
  - h) den Anschluss an Verbände gleicher Bestrebungen sowie Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Volkshochschulen;
  - i) die Unterhaltung naturwissenschaftlicher Sammlungen;
  - j) die Unterstützung und Förderung, ggf. auch die Neueinrichtung, den Betrieb oder die Trägerschaft naturwissenschaftlicher Bildungs- und Forschungseinrichtungen;
  - k) die wissenschaftliche Unterstützung von Naturkundemuseen;
  - l) Öffentlichkeitsarbeit;
  - m) Beteiligung an öffentlichen Vorhaben und Planungen durch wissenschaftliche Beratung und Erarbeitung von Stellungnahmen.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung. Der Verein kann auch als Förderverein zur Beschaffung von Mitteln für Dritte für steuerbegünstigte Zwecke, die seinen eigenen Zielen entsprechen, auftreten. Dies betrifft insbesondere Einrichtungen nach § 2 j) dieser Satzung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder Erwachsene und jede juristische Person werden, Jugendliche unter 18 Jahren mit Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Juristische Personen und natürliche Personen können die Ziele des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft in besonderer Weise unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Hierbei ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Der Eintritt der ordentlichen Mitglieder und von Fördermitgliedern erfolgt auf deren Erklärung durch Eintragung in die Mitgliederliste.
- (6) Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten, sind aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- (7) Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder die Zahlung der Beiträge versäumen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (8) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (9) Mitglieder über 18 Jahre und juristische Personen sind bei allen Verhandlungen des Vereins stimmberechtigt und zu den Ämtern wählbar; hiervon abweichende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von jugendlichen Vereinsmitgliedern in den Jugendgruppen des Vereins kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Jugendgruppen vorsehen.

## § 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) besondere Vertreter
- c) der Vorstand
- d) der Beirat

## § 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) **einem oder zwei Vorsitzenden**, die den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten und von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist;
  - b) mindestens einem Schatzmeister;
  - c) mindestens einem Schriftführer;
  - d) zusätzlich Beisitzern, die für spezielle Aufgaben gewählt werden können;
  - e) den Leitern der Arbeitsgemeinschaften;
  - f) dem Vorsitzenden des Beirates.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gemäß (2) a) bis d) bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Die Möglichkeit, dass Vorstandsmitglieder gemäß (2) e) Ämter gemäß (2) a) bis d) bekleiden, ist zulässig.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand Beisitzer für spezielle Aufgaben befristet in den Geschäftsführenden Vorstand wählen. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

- (6) Die Inhaber der mehrfach besetzten Ämter regeln ihre Arbeitsbereiche untereinander im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (7) Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden von den Arbeitsgemeinschaften in deren regulären Sitzungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Jede Arbeitsgemeinschaft hat bei Vorstandssitzungen eine Stimme. Jede Arbeitsgemeinschaft hat maximal drei Leiter.
- (8) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

## § 7 BESONDERE VERTRETER

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Beisitzer für spezielle Aufgaben nach § 6 (2) d) und § 6 (5) dieser Satzung auch als Besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB wählen. Dies betrifft insbesondere die Verwirklichung von Einrichtungen nach § 2 j) dieser Satzung. Das Aufgabenfeld eines Besonderen Vertreters wird vom Vorstand definiert. Es muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Zu Beginn des Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. In ihr wird von den Vorsitzenden der Jahresbericht erstattet. Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer für spezielle Aufgaben berichten über den Stand in ihrem Aufgabengebiet. Insbesondere legt einer der Schatzmeister einen Bericht vor, und die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis der Kassenprüfung mit. Hierauf beschließt die Versammlung über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands und wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Jahr. Beiratsvorsitzender und Arbeitsgemeinschaften berichten über ihre Tätigkeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen Vorsitzenden auf Dauer zum Ehrenvorsitzenden des Vereins wählen. Hierbei ist die Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen nimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vor. Sie sind unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

## § 9 BEIRAT

- (1) Der Beirat soll die Arbeit des Vereins unterstützend begleiten und den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen beraten. Er setzt sich aus Personen zusammen, deren Rat auf verschiedenen Gebieten, und nicht nur in fachlich-naturwissenschaftlicher Hinsicht, für den Verein von besonderem Interesse ist.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand soll in der Regel zu den Sitzungen des Beirats, an denen er ohne Stimmrecht teilnimmt, eingeladen werden.

## § 10 FORMALIA

- (1) Zu Mitgliederversammlungen, zu Sitzungen des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands ist durch einen Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zu Beiratssitzungen lädt der Beiratvorsitzende in entsprechender Form ein.
- (2) Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat sind nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, genügt bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Zu allen Vereinsämtern ist Wiederwahl zulässig. Bei Wahlen hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der anwesenden Mitglieder geheime Wahl stattzufinden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden durch Niederschrift beurkundet, die von einem der Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Beiratssitzungen genügen Niederschrift und Unterschrift des Beiratvorsitzenden.

## § 11 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Ehrevorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Finanzamt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(Am 20.02.1993 wurde von der Mitgliederversammlung ein Besonderer Vertreter für astronomisch-astrophysikalische Einrichtungen gewählt.)